

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der andagon people GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem „Auftraggeber“ und der andagon people GmbH (nachfolgend „andagon“), Scheidtweilerstr. 4, 50933 Köln, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Diesen AGB entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Auftraggebers erkennt andagon nicht an, es sei denn, der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn andagon in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung gegenüber dem Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Möchte der Auftraggeber andagon beauftragen, so fragt dieser bei andagon die entsprechenden Leistungen an. Auf Basis dieser Informationen erstellt andagon ein Angebot, in welchem insbesondere die einzelnen Leistungsbestandteile, ihr jeweiliger konkreter Leistungsumfang sowie die zu leistenden Vergütungen aufgeführt werden. Soweit nicht anders vereinbart, ist andagon an ein solches Angebot drei Wochen ab Angebotsdatum gebunden.
- 2.2. Zwischen andagon und dem Auftraggeber kommt durch die Annahme des von andagon gemäß Ziffer 2.1 erstellten Angebots jeweils ein Einzelvertrag zustande, für den die Bestimmungen dieser AGB gelten; die Annahme des Angebots sowie auch Kündigungen, Mahnungen und Fristsetzungen bedürfen der Textform (etwa per E-Mail).
- 2.3. andagon darf sich nach jeweils vorher einzuholender Zustimmung des Auftraggebers zur Erbringung der angebotenen Leistungen der Dienste Dritter bedienen. Diese Dritten werden nicht Vertragspartner des Auftraggebers.

3. Leistungserbringung

- 3.1. andagon erbringt Leistungen entsprechend der im Einzelvertrag vereinbarten Leistungsbeschreibung und den darin spezifizierten Bedingungen.
- 3.2. andagon ist für den Einsatz des Personals, das die Leistungen erbringt, verantwortlich. andagon ist insbesondere berechtigt, die Auswahl von geeignetem und angemessen qualifiziertem Personal nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen. Es steht andagon frei, Personal bei Bedarf zu ersetzen, wobei andagon stets zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Pflichten verpflichtet bleibt.
- 3.3. andagon ist berechtigt, die Leistungen an Orten ihrer Wahl zu erbringen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 3.4. Selbst wenn die Parteien ausdrücklich vereinbart haben, dass bestimmte Leistungen in den Räumlichkeiten des Auftraggebers erbracht werden, bleibt allein andagon gegenüber des von ihr eingesetzten Personals weisungsberechtigt. Der Auftraggeber hat die vertragliche Kommunikation ausschließlich mit dem von andagon benannten Ansprechpartner zu führen. Der Auftraggeber stellt zudem sicher, dass das Personal nicht in seinen Betrieb integriert wird.
- 3.5. Grundsätzlich sind die von andagon zu erbringenden Leistungen als **dienstvertragliche Leistungen** gemäß der §§ 611 ff. BGB zu qualifizieren. In diesem Fall finden die Bedingungen der Ziffer 4 Anwendung. Wenn andagon einen konkret spezifizierten und damit messbaren Leistungserfolg schuldet, der einer Abnahme unterliegt, stellen diese Leistungen **werkvertragliche Leistungen** gemäß der §§ 631 ff. BGB dar. In einem solchen Fall finden die zusätzlichen Bedingungen der Ziffer 6 Anwendung.

4. Bedingungen für die Erbringung, Abnahme und Abrechnung dienstvertraglicher Leistungen

Sofern es sich bei den nach dem Einzelvertrag geregelten Leistungen um dienstvertragliche Leistungen handelt, gelten die nachfolgenden Bedingungen

- 4.1. andagon schuldet allein die Durchführung der vereinbarten Tätigkeit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Ein bestimmtes Ergebnis schuldet andagon nicht.
- 4.2. Wird eine Leistung nicht gemäß Ziffer 4.1 erbracht, ist der Kunde berechtigt, zu verlangen, dass die Leistung ohne Mehrkosten für ihn innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäß erbracht wird (Nacherfüllung). Das gilt nicht, soweit andagon die jeweilige Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadens- und Aufwendungsersatz regeln sich nach Ziffer 13 dieser AGB. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 4.3. andagon ist zu einer 15-Minuten genauen Zeiterfassung für die Erbringung dienstvertraglicher Leistungen verpflichtet und fügt diese in Form von Leistungsscheinen den Rechnungen bei. Bei einer Leistungserbringung von weniger als 15 Minuten wird immer auf die vollen 15 Minuten aufgerundet (z.B. bei 39 Minuten Leistung erfolgt die Aufrundung auf 45 Minuten). Der Leistungsschein kann auch computergestützt geführt werden. Die Rechnungsstellung erfolgt auf Grundlage des Leistungsscheins, wenn nicht anders vereinbart, monatlich rückwirkend für den abgeschlossenen Monat oder bei Leistungen, die nicht regelmäßig erbracht werden, jeweils nach Erbringung der Leistung.
- 4.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die durch andagon bereitgestellten Leistungsscheine innerhalb von 4 Werktagen nach deren Erhalt freigezeichnet an andagon zurückzusenden oder notwendige Korrekturen aufzuzeigen. Ist nach 5 Werktagen weder die Freizeichnung noch die Anzeige von Korrekturwünschen erfolgt, gelten die Leistungsscheine als freigezeichnet.

5. Gesonderte Bedingungen bei Kontingentvereinbarungen

- 5.1. Kontingentvereinbarungen sind grundsätzlich dienstvertragliche Vereinbarungen bei denen andagon für den Auftraggeber definierte Umfänge von Ressourcen in Form von Stunde bzw. Personentagen bereithält, die der Auftraggeber binnen eines festgelegten Zeitraumes flexibel nach Bedarf abrufen kann. Im Fall von Kontingentvereinbarungen gelten die nachfolgenden Regelungen:
- 5.2. Im Angebot der Kontingentvereinbarung sind die Höhe des Stunden- bzw. Personentagekontingents, der Einzelpreis, der Gesamtpreis (Kontingentleistung) sowie der Zeitraum, in dem das Kontingent durch den Auftraggeber abzurufen ist (Kontingentlaufzeit), anzugeben.
- 5.3. Es gilt eine Vorlaufzeit von 10 Werktagen zum Abruf von Ressourcen aus dem Kontingent, es sei denn andagon erklärt sich im Einzelfall zu kürzeren Vorlaufzeiten bereit.
- 5.4. Der Auftraggeber muss mindestens 50% der vereinbarten Kontingentleistungen bis zum Ende der Kontingentlaufzeit abgerufen haben, andernfalls werden 50% der Kontingentleistungen für das Vorhalten der Ressourcen in Rechnung gestellt und zur Zahlung fällig, gleichgültig ob Leistungen in Höhe von bis zu 50% der Kontingentleistungen durch den Auftraggeber abgerufen wurden.

6. Bedingungen für die Erbringung, Abnahme und Abrechnung werkvertraglicher Leistungen

Sofern es sich bei den nach dem Einzelvertrag geregelten Leistungen um werkvertragliche Leistungen handelt, gelten die nachfolgenden Bedingungen.

- 6.1. Gegenstand der Abnahme ist die vertraglich geschuldete Leistung wie sie im Einzelvertrag konkret beschrieben ist. Voraussetzung für die Abnahme ist, dass andagon dem Auftraggeber alle Arbeitsergebnisse vollständig zur Verfügung stellt und die Abnahmebereitschaft anzeigt.
- 6.2. Der Auftraggeber hat unverzüglich ab dem Zeitpunkt der Anzeige der Abnahmebereitschaft durch andagon mit der Prüfung der Abnahmefähigkeit zu beginnen und die Abnahme spätestens innerhalb von zehn (10) Werktagen (Montag bis Freitag), in Textform (E-Mail genügt) zu erklären.

- 6.3.** Erkennt der Auftraggeber keine Abnahmefähigkeit und schlägt die Abnahme insoweit fehl, wird wie folgt verfahren:
- 6.3.1. Der Auftraggeber übergibt andagon innerhalb der Frist von zehn (10) Werktagen (Montag bis Freitag) eine Auflistung und Beschreibung aller die Abnahme hindernden Mängel.
 - 6.3.2. Andagon prüft die aufgezeigten Mängel nach Übergabe durch den Auftraggeber. Wenn diese Mängel tatsächlich andagon anzulasten sind, beseitigt andagon diese und stellt binnen angemessener Frist eine mangelfreie und abnahmefähige Leistung bereit. Die Bereitstellung geht mit einer entsprechenden Information an den Auftraggeber einher.
 - 6.3.3. Der Auftraggeber prüft sodann die Abnahmefähigkeit innerhalb einer Frist von fünf (5) Werktagen erneut. Soweit die protokollierten Mängel ihrer Funktion nach Gegenstand einer isolierten Prüfung sein können, prüft der Auftraggeber nur die protokollierten Mängel.
- 6.4.** Der Auftraggeber darf die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern. In diesem Fall steht die Abnahme jedoch unter dem Vorbehalt der Behebung dieser Mängel durch andagon. Die unwesentlichen Mängel sind im Abnahmeprotokoll einzeln aufzuführen.
- 6.5.** Eine formelle Abnahme ist nicht erforderlich. Die Abnahme gilt als erfolgt (Abnahmefiktion), sofern
- 6.5.1. Gegenstand der Abnahme regelmäßig wiederkehrende werkvertragliche Leistungen der andagon sind und der Auftraggeber die Leistung nicht unverzüglich beanstandet,
 - 6.5.2. der Auftraggeber die Arbeitsergebnisse produktiv nutzt,
 - 6.5.3. der Auftraggeber die für eine Werkleistung vereinbarte Vergütung ohne Vorbehalt begleicht oder
 - 6.5.4. der Auftraggeber innerhalb der Fristen gemäß 6.2 weder die Abnahme erklärt noch die Abnahme ablehnt.
- 6.6.** andagon ist berechtigt, nach Arbeitsfortschritt für Teilleistungen eine Teilabnahme zu verlangen (z.B. für Konzepte vor deren Umsetzung oder bei langfristigen Projekten durch monatliche Teilabnahmen). Die Teilabnahme erfolgt gemäß dem zuvor definierten Abnahmeprozess.

7. Leistungszeiten

- 7.1.** Ein Personentag umfasst 8 Arbeitsstunden zu den regulären Arbeitszeiten: werktags (Montag bis Freitag) in der Zeit von 07:00 – 20:00 Uhr (CET).
- 7.2.** Für Leistungserbringungen außerhalb der regulären Arbeitszeiten, die auf Wunsch des Auftraggebers, werktags zwischen 20:00 Uhr – 7:00 Uhr (CET) erfolgen, werden die gebuchten und abrechenbaren Aufwände mit dem Faktor 1,5 multipliziert. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden diese mit dem Faktor 2,0 multipliziert. Vom Auftraggeber gewünschte Tätigkeiten außerhalb der regulären Arbeitszeiten sind vom Auftraggeber mit ausreichendem Vorlauf anzufordern und von andagon zu bestätigen.
- 7.3.** Die Leistungserbringung vor Ort beim Auftraggeber erfolgt ausschließlich als Personentag (á 8 Arbeitsstunden) insofern nicht ausdrücklich in Textform anderes mit dem Auftraggeber vereinbart wurde.
- 7.4.** Leistungstermine und Fristen sind grundsätzlich nur verbindlich, wenn sie im Einzelvertrag als verbindlich bezeichnet oder durch andagon in Textform bestätigt worden sind.

8. Vergütung und Leistungsänderung

- 8.1.** Soweit individuell nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen spätestens am 14. Kalendertag nach Rechnungsdatum auf das von andagon angegebene Konto eingehend zu begleichen.
- 8.2.** Die Leistungen von andagon werden, sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart, nach Aufwand gemäß den jeweils im Einzelvertrag vereinbarten Verrechnungssätzen, zzgl. Reisekosten und Spesen abgerechnet.
- 8.3.** Sofern nicht anders im Einzelvertrag vereinbart, verstehen sich alle Preisangaben zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

- 8.4.** Aufwands- und Kosteneinschätzungen von andagon in Bezug auf die Ausführung eines Einzelvertrages stellen eine unverbindliche Schätzung dar. Abweichungen zu der Schätzung können von andagon nicht ausgeschlossen werden, da diese von Faktoren abhängen können, die andagon nicht beeinflussen kann. Im Einzelvertrag gilt daher eine Überschreitung von bis zu 15% gegenüber der im zugrundeliegenden Angebot stehenden Aufwands- und Kostenschätzung als durch den Auftraggeber akzeptiert.
- 8.5.** Beruht die Überschreitung der Aufwands- und Kosteneinschätzung auf Umständen, die allein vom Auftraggeber zu verantworten sind (z.B. unzureichende Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers) ist der hieraus resultierende Mehraufwand entsprechend den vereinbarten Tagessätzen vollständig zu vergüten.
- 8.6.** Bei Stornierung von vereinbarten Leistungen durch den Auftraggeber zahlt dieser für Absagen mit einer kürzeren Vorlaufzeit als 15 Werktagen (**Montag bis Freitag**) vor Durchführungstermin 100% des vereinbarten Honorars als Ausfallhonorar (begrenzt auf einem Zeitraum von 2 Monaten ab dem Datum der Absage), sofern andagon den durch die Terminabsage freigewordenen Zeitraum nicht anderweitig wirtschaftlich einsetzen kann. Gleiches gilt für den Fall einer kurzfristigen Terminverschiebung durch den Auftraggeber. Absagen oder Terminverschiebungen müssen stets in Textform per E-Mail, Fax oder Brief erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt nicht mehr erstattungsfähige Reisekosten (Hotel, Bahnfahrten, Flüge etc.) werden dem Auftraggeber vollumfänglich in Rechnung gestellt.
- 8.7.** Der Auftraggeber informiert andagon unverzüglich bei notwendigen Änderungen an den gemäß Einzelvertrag vereinbarten Leistungen. andagon wird den Auftraggeber rechtzeitig über die Auswirkungen des Änderungsverlangens auf die Vergütung und die vereinbarten Termine informieren. Der Auftraggeber wird andagon daraufhin unverzüglich mitteilen, ob er an dem Änderungsverlangen festhält. Eine Änderung der ursprünglich vereinbarten Leistung bedarf einer Vereinbarung der Parteien in Textform. Bis zur Vereinbarung der Änderung in Textform ist andagon zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten Leistungen berechtigt und verpflichtet.

9. Reisekosten

Sofern nicht anders im Einzelvertrag vereinbart, gelten für Reisekosten die folgenden Vereinbarungen:

- 9.1.** Reisekosten von andagon zum Geschäftssitz oder zu Standorten des Auftraggebers sowie zu anderen Orten zur Erfüllung der Aufträge und/oder auf Wunsch des Kunden, werden wie folgt ersetzt:
- Flugzeug: Economy-Class
 - Bahn: 2. Klasse
 - Taxifahrt vom Bahnhof oder Flughafen nach ortsüblichem Tarif
 - PKW und motorisierte Fahrzeuge im Übrigen: 42 Cent/Kilometer
 - Übernachtungskosten im Hotel, mind. 3 Sterne und maximal 150 Euro netto die Nacht inkl. Frühstück
- 9.2.** Reisezeiten sind wie Arbeitszeit zu vergüten.
- 9.3.** andagon ist verpflichtet dem Auftraggeber die Reisekosten und Reisezeiten nachzuweisen und entsprechend den Nachweisen in Rechnung zu stellen.

10. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 10.1.** andagon und der Auftraggeber verpflichten sich, ohne dass hieraus gesellschaftsrechtliche Rechte und Verpflichtungen begründet werden könnten, zur zielgerichteten, kooperativen Zusammenarbeit.
- 10.2.** Hierzu benennen die Parteien jeweils Ansprechpartner, welche für alle während der Vertragslaufzeit auftretenden Fragen sowie für die Erteilung aller geschuldeten Informationen und sonstigen Mitwirkungspflichten verantwortlich und zur Abgabe und Entgegennahme rechtsverbindlicher Erklärungen, soweit sie zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig sind, berechtigt sind. Die Ansprechpartner sind wechselseitig spätestens zum Vertragsschluss der anderen Partei wenigstens in Textform mitzuteilen.

- 10.3.** Unabhängig von den zu benennenden verantwortlichen Ansprechpartnern können in den Einzelverträgen weitere Personen zur Durchführung der Projektabwicklung als **weiterer Ansprechpartner** benannt werden.
- 10.4.** Der Auftraggeber ist verpflichtet, andagon bei allen Tätigkeiten so weit zu unterstützen, wie ihre Mitwirkung für die Leistungserbringung gemäß der Vereinbarung im Einzelauftrag erforderlich ist.
- 10.4.1. Der Auftraggeber übergibt andagon jeweils rechtzeitig alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen.
- 10.4.2. Der Auftraggeber räumt andagon alle zur Vertragserfüllung notwendigen Zugangs- und Zugriffsberechtigungen zu seinen Softwaresystemen ein.
- 10.4.3. Wenn und soweit sich die vorstehenden Mitwirkungspflichten nicht ohnehin aus den vorgenannten Projekt- und Zeitplänen ergeben, wird andagon den Auftraggeber um die zur Vertragserfüllung erforderlichen Unterlagen und Informationen bzw. Zugangs- und Zugriffsberechtigungen bitten und gegebenenfalls eine Frist zur Beibringung setzen.
- 10.5.** Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nach Ziffer 10.4 nicht rechtzeitig nach, so hat der Auftraggeber alle damit verbundenen Konsequenzen, insbesondere eine mögliche Verzögerung hinsichtlich der Produktivsetzung des jeweiligen Leistungsbausteins aus dem Einzelauftrag sowie alle damit verbundenen Kosten zu vertreten.
- 10.6.** Soweit Bestandteil der Leistungen von andagon die Unterstützung des Auftraggebers bei der Beschaffung von Hardware, Software und anderen Produkten („Third-Party-Produkte“) ist, liegen die Auswahl des Third-Party Produkts und der Erwerb allein in der Verantwortung des Auftraggebers, sofern dies nicht ausdrücklich in dem Einzelvertrag anders vereinbart ist. andagon übernimmt für diese Third-Party-Produkte keine Gewährleistung oder Garantien für deren **Verwendbarkeit und Mangelfreiheit**.
- 10.7.** Es obliegt dem Auftraggeber, die für die Leistungen anzuwendenden Import- und Export-Vorschriften zu beachten; der Auftraggeber wird andagon auf etwaige Anforderungen in Textform hinweisen. Bei grenzüberschreitender Leistung trägt der Auftraggeber anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Er ist verpflichtet, gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Leistungen eigenverantwortlich abzuwickeln, sofern die Parteien dies nicht abweichend schriftlich vereinbart haben.

11. Eigentumsvorbehalt & Rechteinräumung

- 11.1.** andagon behält sich das Eigentum und die Rechte an den Arbeitsergebnissen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem jeweiligen Einzelvertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist andagon berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen sowie noch nicht ausgelieferte Teile des Vertragsgegenstandes zurückzubehalten. In der Rücknahme des Vertragsgegenstandes durch andagon liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, andagon hat dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
- 11.2.** Von andagon dem Auftraggeber vorvertraglich überlassene Kostenvoranschläge, Konzepte und andere Unterlagen sind geistiges Eigentum von andagon und dienen ausschließlich der Durchführung des jeweiligen Einzelvertrages. Sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn kein Einzelvertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen
- 11.3.** Der Auftraggeber hat andagon bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte von andagon zu unterrichten.
- 11.4.** Der Auftraggeber ist dazu berechtigt, die Leistungsergebnisse im vereinbarten Umfang für seine Zwecke zu nutzen. Der Umfang der Rechteinräumung richtet sich nach dem jeweils für die Leistungen getroffenen spezifischen Vereinbarungen. Mangels abweichender Vereinbarung erhält der Auftraggeber ein nicht unterlizenzierbares, einfaches Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.
- 11.5.** Unterlagen, die dem Auftraggeber im Rahmen von Workshops, Schulungen oder Trainings übergeben werden, darf der Auftraggeber lediglich intern für die Nachbereitung verwenden. An diesen Unterlagen erhält der Kunde keine sonstigen Nutzungsrechte.

11.6. Schutzrechts- und Urheberrechtsvermerke von andagon dürfen nicht beseitigt werden.

12. Schutzrechte Dritter

- 12.1. andagon haftet nicht für Schutzrechtsverletzungen, die auf beigestellten Unterlagen oder Informationen des Auftraggebers sowie einer nicht vereinbarungsgemäßen Verwendung der Leistung bzw. der Lieferung beruhen.
- 12.2. Liefert der Auftraggeber zur Umsetzung der Aufträge an andagon urheberrechtlich geschützte Inhalte wie insbesondere Texte, Fotografien, Grafiken oder Audio- oder Videodateien, garantiert der Auftraggeber andagon über die erforderlichen Urheber- und Nutzungsrechte zu verfügen. Der Auftraggeber überträgt andagon hinsichtlich der gelieferten Inhalte alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Nutzungsrechte. Der Auftraggeber steht dafür ein, diese Rechte auch Dritten gegenüber einräumen zu können.
- 12.3. andagon gewährleistet, dass ihre Leistungen frei von Rechten Dritter sind, die eine Nutzung entsprechend dem vereinbarten Umfang einschränken oder ausschließen.
- 12.4. Sollte ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber eine Schutzrechtsverletzung geltend machen, deren Ursache aus der Leistung von andagon herrührt., so hat der Auftraggeber andagon hierüber unverzüglich zu unterrichten und andagon dadurch die Abwehr des Anspruchs zu ermöglichen.
- 12.5. Im Falle der Verletzung eines Schutzrechts Dritter wird andagon nach eigener Wahl und auf eigene Kosten (i) das von andagon gelieferte Produkt bzw. die von andagon erbrachte Leistung so abändern, dass diese keine Schutzrechte Dritter mehr verletzt, oder (ii) dem Auftraggeber das Nutzungsrecht verschaffen. Alternativ ist andagon berechtigt, die erbrachten Leistungen unter Rückzahlung der Vergütung abzüglich eines angemessenen Wertersatzes für die erfolgte Nutzung zurückzunehmen.
- 12.6. Stellt der Auftraggeber als Reaktion auf die Inanspruchnahme durch einen Dritten die Nutzung der Leistungen von andagon ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Er ermächtigt andagon bereits jetzt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich zu führen. Der Auftraggeber darf die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von andagon anerkennen.

13. Haftung

- 13.1. andagon haftet unbeschränkt für die durch sie selbst, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- 13.2. Für sonstige, d.h. durch einfache oder leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden haftet andagon nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflicht). Die Schadensersatzpflicht ist dabei auf solche Schäden begrenzt, die als vertragstypisch und vorhersehbar anzusehen sind.
- 13.3. Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung von andagon ist ausgeschlossen. andagon haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden.
- 13.4. Soweit die Haftung für andagon beschränkt oder ausgeschlossen ist, gelten die Beschränkungen oder Ausschlüsse auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungsgehilfen von andagon.
- 13.5. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der vorhersehbare und typische Schaden die Höhe der im Einzelvertrag vereinbarten Vergütung bzw. bei Laufzeitverträgen die Summe der in den letzten zwölf (12) Monaten vor dem Schadenseintritt entrichteten Vergütung nicht übersteigt.

- 13.6. Für den Verlust gespeicherter Daten haftet andagon nur dann, wenn der Kunde durch eine ordnungsgemäß durchgeführte Datensicherung sichergestellt hat, dass diese Daten durch einen vertretbaren Aufwand rekonstruiert werden können. Die Haftung ist der Höhe nach auf den Wiederherstellungsaufwand begrenzt.
- 13.7. Sind Mängel auf Änderungen an den Eingangsbedingungen zur vereinbarten Leistung zurückzuführen (z.B. abweichende Softwareversionen, Betriebsumgebungen, Datenbanken), die nicht von andagon vorgenommen oder veranlasst worden sind, besteht für diese Mängel keine Verpflichtung zur Gewährleistung.
- 13.8. Mängelrechte können stets nur bezogen auf die mangelhafte Teilleistung geltend gemacht werden, sofern die Nutzung der anderen Teilleistungen durch den Mangel nicht unmöglich oder unzumutbar erschwert werden.
- 13.9. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

14. Laufzeit und Kündigung

- 14.1. Dienstleistungsverträge zwischen dem Auftraggeber und andagon werden für die im Einzelvertrag vereinbarte Laufzeit geschlossen. Ist keine Laufzeit vereinbart, werden sie auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 14.2. Dienstleistungsverträge können von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von dreißig (30) Werktagen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Bei werkvertraglichen Leistungen gemäß Ziffer 6 gilt das gesetzliche Kündigungsrecht.
- 14.3. Kündigt der Auftraggeber nach § 648 BGB den Einzelvertrag, steht andagon die in § 648 BGB geregelten Ansprüche zu. Statt der sich aus § 648 BGB ergebenden Ansprüche kann andagon für ihre Aufwendungen und den entgangenen Gewinn einen Pauschalbetrag in Höhe 15% des vereinbarten Gesamtpreises geltend machen, soweit der Auftraggeber nicht nachweist, dass der nach § 648 BGB zustehende Betrag wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
- 14.4. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Einzelvertrags aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Es besteht insbesondere im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 14.5. Im Falle einer Kündigung verbleibt andagon der Anspruch auf Vergütung für alle bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen. Sofern andagon im Hinblick auf die Erfüllung des betreffenden Einzelvertrages angemessene vertragliche Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen ist oder sonstige Investitionen getätigt hat und diese infolge der vom Auftraggeber ausgesprochenen Kündigung nicht mehr benötigt werden, ersetzt der Auftraggeber andagon die andagon infolge solcher vertraglichen Verpflichtungen entstehenden unvermeidbaren Kosten.
- 14.6. andagon ist zudem berechtigt, einen Einzelvertrag zu kündigen, falls der Auftraggeber den obliegenden Zahlungsverpflichtungen trotz erfolgter Mahnung mehrmals hintereinander nicht nachkommt.

15. Datenschutz, Geheimhaltung

- 15.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle im Rahmen des Vertrages gegenseitig bekannt gewordenen vertraulichen Informationen, die ihnen anvertraut oder die ihnen bei der Zusammenarbeit bekannt wurden, während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht an Dritte zu offenbaren oder unbefugt für eigene Geschäftszwecke zu verwenden. Die vertraulichen Informationen beider Parteien sind ausschließlich zur Vorbereitung und Durchführung des von andagon für den Auftraggeber durchzuführenden Vertrages zu verwenden.
- 15.2. „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind insbesondere alle während der Dauer des Vertrages in mündlicher oder schriftlicher Form oder über Datenübertragung ausgetauschten Informationen, die eine Partei von der anderen zur Auftragsabwicklung erhält und die als vertraulich gekennzeichnet sind, deren Vertraulichkeit sich aus dem Gegenstand selbst oder sonstigen Umständen ergibt oder Geschäftsgeheimnisse.

- 15.3.** Nicht vertraulich (offenkundig) sind Informationen, die:
- 15.3.1. schon vor Beauftragung öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt wurden,
 - 15.3.2. aufgrund zwingender Vorschriften öffentlichen Stellen zugänglich zu machen sind,
 - 15.3.3. von dem jeweils überlassenden Vertragspartner schriftlich als nicht vertrauliche Information freigegeben wurden.
- 15.4.** Die Beweislast hinsichtlich der Offenkundigkeit von Informationen aus einem oder mehreren der vorgenannten Gründe trägt der Verwerter dieser Informationen. Sofern geheime Informationen rechtmäßig offenkundig werden, erlischt hinsichtlich dieser Informationen die Vertraulichkeit.
- 15.5.** Die Parteien haben im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangten Unterlagen und Daten einschließlich Vervielfältigungen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern.
- 15.6.** Dokumente und andere körperliche Träger der ausgetauschten Informationen sind nach Vertragsbeendigung samt all ihrer Vervielfältigungen unverzüglich und unaufgefordert an den Vertragspartner zurückzugeben. Elektronisch gespeicherte Daten sind zu löschen oder – sollte die Löschung aufgrund von Aufbewahrungspflichten nicht möglich sein – zu sperren. Auf schriftliches Verlangen sind auch während der Auftragsdurchführung vertrauliche Informationen zurückzugeben bzw. zu löschen oder zu sperren.
- 15.7.** Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrages und kann nur schriftlich durch die jeweils betroffene Partei selbst sowie aufgrund einer behördlichen Anordnung aufgehoben werden. Darüber hinaus verpflichten sich beide Parteien, die zum Zwecke des Auftrages überlassenen Unterlagen – soweit diese gesetzlichen Aufbewahrungsfristen unterliegen – während dieser Aufbewahrungsfristen sorgfältig zu verwahren und gegen Einsichtnahme Dritter zu schützen und nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen zu löschen oder zu vernichten.
- 15.8.** andagon und der Auftraggeber verpflichten sich, vertrauliche Informationen sowie Geschäftsgeheimnisse nur an solche Mitarbeiter oder Dritte zu überlassen, die ihrerseits der Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsvereinbarung unterliegen, die Verpflichtungen enthält, die der vorliegenden Vereinbarung entsprechen.
- 15.9.** Ein Geschäftsgeheimnis im Sinne von § 2 GeschGehG ist eine Information,
- 15.9.1. die weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, bekannt oder ohne weiteres zugänglich und infolgedessen von wirtschaftlichem Wert ist und
 - 15.9.2. die Gegenstand von angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihre rechtmäßigen Inhaber ist und
 - 15.9.3. bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.
- 15.10.** Ein Geschäftsgeheimnis im vorgenannten Sinne sind insbesondere, aber nicht ausschließlich innerbetriebliche Vorgänge der Parteien, Konzeptionen zu Betriebsabläufen und Arbeitsprozessen der Parteien, Automatisierungskonzepte, Personalkonzepte, kaufmännische Kalkulationen, technische Daten oder Algorithmen.
- 15.11.** Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen sind insbesondere, aber nicht ausschließlich
- 15.11.1. technische Berechtigungskonzepte
 - 15.11.2. vertragliche Geheimhaltungsverpflichtungen
 - 15.11.3. Informationen einer Partei, aus denen hervorgeht, dass eine Information im Sinne der vorgenannten Ziffern ein Geschäftsgeheimnis darstellt.
- 15.12.** Keine Geschäftsgeheimnisse sind Informationen, die im Sinne der Ziffer 15.3 schon öffentlich bekannt und/oder jedermann zugänglich waren.
- 15.13.** Wenn und soweit andagon im Auftrag des Auftraggebers personenbezogene Daten verarbeitet, schließen der Auftraggeber und andagon einen Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO ab.

- 15.14.** Im Falle einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag des Auftraggebers verpflichtet sich andagon die bei ihr beschäftigten Personen auf die Vertraulichkeit im Sinne der DSGVO zu verpflichten sowie ihrerseits einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO bei der Unterbeauftragung von Dritten mit diesen abzuschließen.

16. Schutz der Mitarbeitenden

- 16.1.** Der Auftraggeber verpflichtet sich, in der Zeit während des Vertragsverhältnisses mit andagon und innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. 12 Monaten nach den letzten in Anspruch genommenen Tätigkeit von andagon kein von andagon eingesetztes Personal (Angestellte oder freie Mitarbeitende) ohne schriftliche Zustimmung von andagon einzustellen oder sonst zu beschäftigen, egal in welcher Funktion oder Art und Weise; das Einstellungsverbot gilt auch für wirtschaftlich und personell verbundene sowie eng in Verbindung stehende Unternehmen in direkter Beziehung zum Auftraggeber.
- 16.2.** Bei Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Vermittlungsprovision in Höhe von 30 % des zwischen ihm und dem Mitarbeitenden vereinbarten Jahresbruttogehaltes aber mindestens 25.000,00 EUR verpflichtet. Im Falle einer Beschäftigung ohne direkten Arbeitsvertrag zwischen Auftraggeber und Mitarbeitendem ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Pönale in Höhe von 25.000,00 EUR verpflichtet.
- 16.3.** Maßgebend für den Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Mitarbeitenden ist nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme bei dem Auftraggeber, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages.
- 16.4.** andagon behält sich die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche vor.

17. Referenzen

andagon ist berechtigt, den Namen des Auftraggebers sowie dazugehörige Logos als Referenz online wie offline zu Marketingzwecken zu nennen und zu solchen Zwecken zu verwenden. Der Auftraggeber hat das Recht, der Verwendung zu widersprechen. Der Widerspruch hat in Textform zu erfolgen.

18. Sonstiges

- 18.1.** Änderung oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform.
- 18.2.** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 18.3.** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Köln, soweit der Auftraggeber Unternehmer (in Ausübung seiner unternehmerischen Tätigkeit), Kaufmann oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 18.4.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Köln, den 17.04.2024

andagon people GmbH